

Über die Grundrechte der Weimarer Verfassung



Transkript der Kurzvorlesung vom 16. Juni 1933

Quellennachweis

Der Vortrag wird erwähnt im Tagebuch 1930 bis 1934 auf S. 300, Eintrag v. 14.8.33: „Nach Plettenberg; abends mit Jup auf den Saley; dann Vortrag über Grundrechte, Schallplatte bei Hanebeck [Gasthof] gehört, freute mich darüber“.

In der Literatur zu Carl Schmitt herrscht eine gewisse Verwirrung um diese Vorlesung und die zum Thema „Bund, Staat, Reich“, siehe Thomas Marschler (Hrsg.), Carl Schmitt. Bund, Staat und Reich. Vortrag in Berlin am 22. Februar 1933, in: Schmittiana NF, Bd. II, S. 7-52, bes. S. 10, Anm. 10.

Dass es sich bei der sog. Kurzvorlesung um die auf der Schallplatte gespeicherte handelt, wird belegt durch einen Brief von Wilhelm Stapel an E.G. Kolbenheyer vom 18.6.1933, hier erwähnt Stapel, dass Schmitt seine erste Kölner Vorlesung gehalten habe, siehe Siegfried Lokatis /Hrsg.), Wilhelm Stapel und Carl Schmitt – Ein Briefwechsel, in: Schmittiana 5 (1996), S. 49.

Zu der Antrittsvorlesung „Reich – Staat – Bund“ am 20.6.1933 siehe Andreas Koenen, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum Kronjuristen des Dritten Reiches, Darmstadt 1995, S. 359f.; dort wird erwähnt, dass im Westdeutschen Beobachter vom gleichen Tag Auszüge aus dem Vortrag veröffentlicht wurden.

Kurzvorlesung von Carl Schmitt Über die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung

Über die Grundrechte, von denen wir gerade sprechen, muss ich einige allgemeine und grundsätzliche Ausführungen vorausschicken. Der Grundrechtsteil ist der zweite Teil der Weimarer Verfassung, ein ungewöhnlich umfangreicher Grundrechtsteil. Die Weimarer Verfassung kann sich rühmen, den ausführlichsten, und was die Zahl der Artikel und die Quantität angeht, größten Grundrechtsteil aller Verfassungen der Erde zu haben. Nun wird es sich natürlich hauptsächlich darum handeln, was Grundrechte in der Sache bedeuten und ob es der Weimarer Verfassung gelungen ist, dieser wichtigen Angelegenheit eine neue und für uns Deutsche wesentliche Seite abzugewinnen.

Grundrechte sind eben Rechte, die das ganze Leben eines Volkes und eines Staates erfassen sollen; von den Grundrechten aus bekommt der Staat und die politische Willensbildung, aber auch die übrige Lebensordnung des Volkes ihren Sinn. Von den Grundrechten aus erscheinen alle anderen Rechte bis in das letzte subjektive Recht des einzelnen Individuums hinein erst in ihrem wahren, auch in ihrem wahren juristischen Licht. Alle Einrichtungen des Staates dienen diesen Grundrechten. Der Staat selber müsste, richtig verstanden, nur ein Ausführungsmittel,

ein Ausführungsorgan dieser Grundrechte sein. Das wären wirkliche Grundrechte. Aber solche Grundrechte setzen voraus, dass der Staat einen Grund hat, dass er selber nicht grund- und bodenlos ist, dass die Rechtsordnung, die völkische Zusammensetzung, die Zusammensetzung der Staatsbürgerschaft, dass sich das alles als eine tragfähige und in sich begründete Angelegenheit darstellt. Also Grundrechte sind eine großartige Sache, wenn man das richtig versteht. Und Grundrechte sind eine besonders peinliche und unangenehme, lügnerische Phrase, wenn das mit dem Grund nicht stimmt.

Und so müssen wir mal zunächst in allem Ernst uns fragen: wie verhält es sich in dieser Hinsicht mit den Grundrechten der Weimarer Verfassung und diesem ziemlich umfangreichen zweiten Hauptteil der Verfassung. Am besten machen wir uns das klar, wenn wir einen Augenblick einen geschichtlichen Vergleich mit anderen berühmten Grundrechtserklärungen der Weltgeschichte anstellen. Die berühmten Grundrechtserklärungen der Weltgeschichte sind zunächst die der amerikanischen Staaten, die sich 1775 von England frei gemacht haben und an den Beginn ihrer Unabhängigkeit, an den Beginn ihrer großartigen Geschichte eine feierliche Grundrechtserklärung gesetzt haben. Das beginnt in einem dieser 13 Staaten, in Virginia, 1776, wird dann in den meisten anderen Staaten wiederholt und gilt als der Beginn der modernen Erklärungen der Menschenrechte. Hier sehen wir also: Ein Volk beginnt seine geschichtliche Existenz mit einer Grundrechtserklärung. Diese Grundrechtserklärung ist eine feierliche Erklärung an die ganze Welt, an alle übrigen Staaten.

Und dieses Volk identifiziert sich mit diesen Grundrechten als Gegenteil einer Phrase und beweist den Ernst dieser Erklärung damit, dass es einen langen, schwierigen, erbitterten Krieg gegen einen der mächtigsten Staaten der Erde führt und nach vielen Mühen gewinnt.

Eine solche Grundrechtserklärung, gleichgültig ob wir ihren Inhalt gut oder schlecht finden, ist eine historisch respektable Angelegenheit. Eine andere große berühmte Grundrechtserklärung ist die französische von 1789, die sehr stark unter dem Einfluss dieser amerikanischen steht. Das sind die berühmten Ideen von 1789, Freiheit und Gleichheit, die Menschen- und Bürgerrechte, die damals am 26. August 1789 in einer berühmt gewordenen Form feierlich erklärt wurden. Auch hier wollen wir uns zunächst klar machen, um was es sich bei Grundrechtserklärungen im Wesentlichen handelt.

Auch hier kommt es nicht darauf an, dass wir heute die Ideen von 1789 als einen fürchterlichen Irrweg der Menschheit, insbesondere der europäischen Menschheit, erkannt haben, sondern das Faktum der Grundrechtserklärung selbst und ihre Bedeutung als fundamentale, grundlegende Erklärung für die gesamte Lebensordnung eines Volkes. Und auch hier muss man sagen: diese Erklärung von 1789 steht ebenfalls am Beginn einer mächtigen, gewaltigen, kriegerischen Epoche. Auch dieses Frankreich von 1789, mögen die Ideen auch schlecht und schädlich gewesen sein, hat eine Grundrechtserklärung abgegeben, die ihm als französischer Nation ernst war und hat diesen Ernst wiederum, genau wie im Falle

Amerikas, dadurch bewiesen, dass sie eine lange, über zwanzigjährige Epoche blutiger Kriege gegen die gesamte übrige europäische Menschheit nicht gefürchtet haben. Das sind Grundrechtserklärungen.

Wir haben nun aus dem 20. Jahrhundert noch zwei Grundrechtserklärungen zu nennen, nämlich die bolschewistische vom Januar 1918. Sie nennt sich die Erklärung der Rechte des ausgebeuteten und arbeitenden Volkes und ist ein großes kommunistisches Manifest der Dritten Internationalen. Auch diese Erklärung steht am Beginn einer kriegerischen Epoche. Dieses im Kriege so furchtbar zusammengeschmolzene, in seinen physischen und psychischen Energien zerrüttete russische Volk hat trotzdem noch im Jahre 1918 eine solche Grundrechtserklärung geschrieben und hat eine lange Reihe von Invasionskriegen auf sich genommen, sozusagen im Namen dieser Grundrechte und zur Verteidigung dieser Grundrechte.

Auch hier wieder kommt es für uns nur darauf an, sich das geschichtliche Phänomen klarzumachen, damit das Wort Grundrechte nicht zu eine leeren und peinlichen Redensart wird. Und schließlich haben wir noch eine letzte Grundrechtserklärung, die sich diesen anderen Grundrechtserklärungen gleichstellen wird. Das ist die berühmte Charta de lavoro des Faschismus vom 21. April 1927. Auch der Faschismus hat in feierlicher Weise der ganzen Welt seine neuen Prinzipien verkündet. Hier nun, in der faschistischen Revolution, handelt es sich um eine Grundrechtserklärung, die nicht am Beginn einer solchen kriegerischen Epoche steht, die aber doch der Ausdruck einer mächtigen und großen politischen Regeneration der italienischen Nation und des italienischen Staates ist. Das sind also unsere vier Grundrechtserklärungen: die amerikanische von 1776, die französische von 1789, die bolschewistische von 1918 und die faschistische Carta del Lavoro von 1927.

Wie ist es nun also mit dieser Grundrechtserklärung der Weimarer Verfassung, mit der wir es jetzt hier zu tun haben und über deren heutige Bedeutung wir uns vom Standpunkt eines sogenannten positiven Rechts her klarwerden müssen. Diese Grundrechtserklärung der Weimarer Verfassung ist nun das Gegenteil von alledem, was die anderen eben genannten Grundrechtserklärungen gewesen sind. Sie ist nach einem höchst unglücklich beendeten Kriege in der Zeit des schlimmsten Zusammenbruchs formuliert worden, von der Weimarer Nationalversammlung. Sie ist also das Gegenteil des Willens zum Widerstand gegen die fremden Feinde und sie ist eher in ihrem Inhalt ein Ausdruck der Unterwerfung unter die Ideale, die Ideen dieser siegreichen, im Augenblick siegreichen westlichen Demokratie.

Dadurch unterscheidet sie sich so sehr von allen anderen Grundrechtserklärungen, dass man sie natürlich in diesem großartigen Sinne niemals als Grundrechtserklärung in der Weltgeschichte verbuchen wird. Sie ist das Gegenteil einer Grundrechtserklärung. Es gab in Weimar einige brave Leute, darunter der bekannte nationalsoziale, nicht nationalsozialistische, demokratische Politiker Friedrich Naumann. Wir wollen nichts Böses über ihn sagen, aber gerade in dem was gut und anständig an deutscher Substanz in diesem

Manne war, können Sie ein erschreckendes Bild dieser Karikierung deutschen Wesens erkennen, wie sie in einem liberal-demokratischen Jahrhundert eintreten muss. Friedrich Naumann hatte noch so viel Gefühl dafür, dass wenn sich eine Nationalversammlung zusammensetzt und Grundrechtserklärungen in die Welt hineinsenden will, dass sie sich dann zunächst einmal über ihre große geschichtliche Lage im Ganzen klar sein muss, dass sie wissen muss, was sie überhaupt tut, wenn sie Grundrechte erklärt - und vor allen Dingen muss sie wissen: Sie steht im Jahre 1919 zwischen den im Augenblick siegreichen westlichen Ideen von 1789 und zwischen den anderen, auf der anderen Seite bolschewistischen Ideen, die gerade kurz vorher, kaum ein Jahr vorher, 1918, in der bolschewistischen Grundrechtserklärung der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes einen bedeutenden und fulminanten Ausdruck gefunden hatten.

Friedrich Naumann war einer der wenigen - es werden nicht sehr viele gewesen sein - der Abgeordneten dieser Weimarer Nationalversammlung, die also eine echte Grundrechtserklärung wollten. Und er legte es sehr schön dar, wie die Situation des deutschen Volkes ist: Zwischen Ost und West stehen wir, und wir müssen uns irgendwie entscheiden. Wir können uns weder für die westlichen Ideen von 1789 entscheiden noch können wir uns für die östlichen, bolschewistisch-kommunistischen Ideen entscheiden; wir müssen uns also auf uns selbst besinnen und unser spezifisch deutsches Gut bei dieser Gelegenheit in Form von feierlichen Erklärung vor der ganzen Welt retten. Hier war also die Lage richtig gesehen und erkannt. Aber die Lage war so ungeheuer und gewaltig und die Leute in dieser Nationalversammlung waren so klein, dass sie selbst diesen Versuch des guten Friedrich Naumann nur noch ironisch behandelt haben.

Es ist ein erschütterndes Dokument deutscher Degeneration, die Protokolle und die Verhandlungen über diese Grundrechtsformulierungen zu lesen. Ein ganzes Vokabularium von selbstironischen und geradezu frivolen Redensarten. „Segnet der Heimat des freien?“, für meine Auffassung ein ganz selbstverständliches Schulgebet, die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte, denn wie es dort heißt: das könnten Sozialdemokraten und Juden auf sich beziehen, und das wäre ja furchtbar, nicht wahr, das wäre ja eine Verletzung der Empfindungen Andersdenkender. Sie sehen: Der Andersdenkende, das ist der Mann, der in diesen Grundrechtserklärungen geschützt ist. Und der Andersdenkende, das ist eben der Andersgeartete: anders denken kommt aus anders sein. Und so kommen wir erst jetzt, nach der nationalsozialistischen Revolution, überhaupt wieder auf einen Grund und Boden, und sind erst jetzt wieder im Stande, echte Grundrechte zu formulieren und zu proklamieren und werden das in einem geeigneten Moment sicherlich auch tun. Dann kommen die echten nationalsozialistischen Grundrechte eines zu seiner eigener Art wiedererwachten Volkes, dann kommt das Recht auf völkisches Dasein und Leben, das Recht auf Widerstand gegen volksfremde Einflüsse und Einmischungen, das Recht auf Ehre, das Recht auf Arbeit, und das Recht auf die eigene Scholle.